

Merkblatt zur Einzelfallhilfe

(Diverse Fonds)

Das Engagement der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) in der landesweiten Einzelfallhilfe ist wie folgt strukturiert:

- **Gesuche** werden nur entgegengenommen, wenn sie über die **kommunalen Sozialdienste** oder Stellen mit ähnlicher Funktion eingereicht werden
- Die **Gesuche müssen vollständig sein** und folgendes enthalten:
 - Personalien und kurze Beschreibung der persönlichen Situation der gesuchstellenden Person
 - genaue Auskunft zur Einkommens- und Vermögenslage (Budget, Schuldenverzeichnis, Steuerrechnung, usw.)
 - genaue Angaben des Verwendungszweck für den angefragten Betrag
 - den Nachweis für eine Anfrage bei anderen Hilfswerken oder deren Mitbeteiligung (vor allem auch kantonale und/oder regionale Gemeinnützige Gesellschaften)
- Aufgrund ihrer Statuten wird die SGG **nur auf dem Gebiet der Schweiz** aktiv, dies aber für alle Einwohner/-innen des Landes
- Die Höhe des Minimalbeitrages für Gesuche beträgt **Fr. 2'000.--**. Dadurch entfällt eine Aufteilung von Kleinbeträgen auf mehrere Hilfswerke
- Ein Beitrag wird nur gesprochen, wenn der **Nachweis der Steuerbefreiung** oder eines Steuererlasses in mindestens gleicher Höhe wie die beantragte Summe vorliegt, sofern die begünstigte Person steuerpflichtig ist (exkl. Kopfsteuer)
- Spezielle **Ausbildungszuschüsse werden nicht gewährt**; Gesuche von Auszubildenden werden gleich wie andere behandelt

Die für die Einzelfallhilfe vorgesehenen Mittel werden jährlich im Budget von den zuständigen Gremien bewilligt. Wenn diese ausgeschöpft sind, gehen die Gesuche mit einem entsprechenden Vermerk an die Sozialdienste zurück.